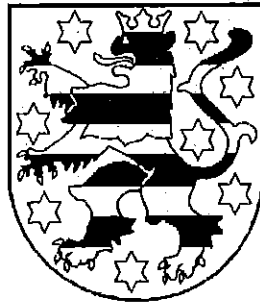


Landgericht Gera

Az.: 11 HK O 55/16



Beschluss

In dem Spruchverfahren

gegen

wegen Spruchverfahren

hat die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Gera durch
den Vorsitzenden Richter am Landgericht
die Handelsrichterin und
den Handelsrichter

am 25.06.2018 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 09.04.2018

b e s c h l o s s e n :

I. Die Anträge aller Antragsteller sowie des gemeinsamen Vertreters der nicht selbst als Antragsteller am Verfahren Beteiligten auf Festsetzung einer angemessenen Barabfindung für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Analytik Jena AG, Jena (WKN 521 350; ISIN DE0005213508) auf die Antragsgegnerin werden zurückgewiesen.

II. Die gerichtlichen Kosten des Verfahrens einschließlich der Vergütung des gemeinsamen Vertreters der nicht selbst als Antragsteller am Verfahren Beteiligten sowie ihre außergerichtlichen

Kosten hat die Antragsgegnerin zu tragen.

Eine Erstattung der außergerichtlichen Kosten der Antragsteller findet nicht statt.

III. Der Geschäftswert für die Gerichtskosten und der Wert für die Vergütung des gemeinsamen Vertreters der nicht selbst als Antragsteller am Verfahren Beteiligten werden auf jeweils 200.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Dem Spruchverfahren liegt ein Verfahren zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Analytik Jena AG nach den §§ 327a ff. AktG zugrunde.

Die Analytik Jena AG ist Spezialist für die Herstellung von analytischen und bioanalytischen, vor allem optischen Geräten. Im Segment „Analytical Instrumentation“ werden Analysesysteme für die qualitative und quantitative Untersuchung von Flüssigkeiten, Feststoffen und Gasen hergestellt, insbesondere im Umwelt-, Lebensmittel-, Pharma-, Medizin- und Agrarbereich. Im Bereich „Life Science“ werden Systeme für die Bioanalytik entwickelt und hergestellt: von der DNA-Aufbereitung über die Robotik und Detektion bis zu komplexen Kits für die molekulare Diagnostik in der Lebensmittel- und Wasseranalytik. Im Bereich „Optics“ entwickelt, produziert und vertreibt die Analytik Jena AG optische Geräte, insbesondere Ferngläser, für Jagd-, Sport- und Profianwendungen. Im vierten Segment „Project Business“ wird das Geschäft der Tochtergesellschaft AJZ Engineering GmbH abgebildet, deren Kernkompetenz in der herstellerunabhängigen Medizin- und Laborplanung für Kliniken und Labore liegt. Im Rahmen dieses Projektgeschäfts werden Systemlösungen für Innovationsprojekte und Vorhaben in Forschung, Lehre, Umwelt, Industrie, Life Science und Medizin inklusive Planung und Projektabwicklung angeboten.

Das Grundkapital der Analytik Jena AG beträgt 7.655.697 € und ist eingeteilt in 7.655.697 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1,00 € je Inhaberaktie.

Die Aktien der Analytik Jena AG waren vom 03.07.2000 bis zum 26.03.2015 börsennotiert und im regulierten Markt mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen so-

wie in die Freiverkehre an den Wertpapierbörsen München, Düsseldorf, Berlin, Hamburg, Hannover und Stuttgart einbezogen. Mit Beschluss vom 18.09.2014 stimmte der Aufsichtsrat dem Beschluss des Vorstands zu, bei der Frankfurter Wertpapierbörse einen Antrag auf Widerruf der Zulassung der Aktien zum Regulierten Markt, einschließlich der Notierung im Prime Standard, zu stellen. Mit Beschluss vom 26.09.2014 gab die Frankfurter Wertpapierbörse dem Antrag des Vorstands auf Widerruf der Zulassung der Analytik Jena-Aktien zum Regulierten Markt statt. Der Widerruf wurde mit Ablauf des 26.03.2015 wirksam. Unmittelbar nach dem Wirksamwerden des Widerrufs der Zulassung zum Regulierten Markt, spätestens jedoch zum 31.03.2015, wurden die Freiverkehrsnotierungen an den Börsen München, Düsseldorf, Berlin/Bremen, Hamburg, Hannover und Stuttgart von den jeweiligen Börsen beendet. Seitdem findet auch im Freiverkehr kein Handel der Analytik Jena-Aktien mehr statt.

Seit 2012 ist die Antragsgegnerin an der Analytik Jena AG beteiligt; am 26.09.2013 gab sie die Übernahme der Kontrolle über die Analytik Jena AG bekannt. Die Antragsgegnerin machte am 31.10.2013 allen Aktionären der Analytik Jena AG ein Pflichtangebot gemäß Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) in Höhe von 13,75 € je Aktie und erhöhte dieses am 10.01.2014 auf 14,00 € je Aktie. Am 06.07.2015 unterbreitete sie ein freiwilliges öffentliches Kaufangebot in Höhe von 14,00 € je Aktie zum Erwerb aller Analytik Jena AG-Aktien. Im Zuge der Kaufangebote erwarb die Antragsgegnerin ca. 96 % des Grundkapitals der Analytik Jena AG.

Mit Schreiben vom 22.12.2015 an den Vorstand der Analytik Jena AG richtete die Antragsgegnerin an sie das Verlangen im Sinne von § 327a Abs.1 AktG, die Hauptversammlung der Analytik Jena AG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Antragsgegnerin gegen Gewährung einer Barabfindung in Höhe von 12,55 € je Analytik Jena AG-Aktie beschließen zu lassen.

Zur Ermittlung der angemessenen Barabfindung beauftragte die Antragsgegnerin

(im folgenden auch: oder „Bewertungsgutachter“). Zu diesem Zweck ermittelte den Unternehmenswert der Analytik Jena AG zum Tag der über den geplanten Ausschluss der Minderheitsaktionäre beschließenden Hauptversammlung am 23.02.2015. Der von zum Abschluss der Arbeiten am Bewertungsgutachten am 22.12.2015 ermittelte Unternehmenswert der Analytik Jena AG betrug 95.657.000 €. Bei 7.624.655 relevanten Aktien (ausgegebene Aktien abzüglich eigener Aktien der Analytik Jena AG) ergab dies einen Wert von 12,55 € je Aktie.

Wegen des Inhalts des Bewertungsgutachtens der vom 22.12.2015 wird auf die Anlage

